

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für Tiermedizinische Fachangestellte

Auf Grund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses in der Sitzung am 22. November 2006 erlässt die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs.6 i.V.m. § 48 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.März 2005 (BGBl. I S. 931 ff) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2007 die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für Tiermedizinische Fachangestellte:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Inhalt und Gliederung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 8 der Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum /zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22.8.2005 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen,
2. Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen
3. Erste Hilfe beim Menschen
4. Materialbeschaffung und Verwaltung
5. Information und Datenschutz

(3) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

3. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

4. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Tierärztekammer Prüfungsausschüsse, die bereits für die Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

5. Prüfungstermin

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichend Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

6. Anmeldung

Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt fordert die ausbildende Tierärztin/den ausbildenden Tierarzt rechtzeitig zur Anmeldung der Auszubildenden/des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Die Anmeldung hat schriftlich nach den von der Tierärztekammer bestimmten Fristen und mit den vorgegebenen Formularen zu erfolgen.

7. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 22 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

8. Aufsicht

Die Tierärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

9. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen.

10. Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand.

(2) Die Bescheinigung erhalten die/der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der/die Ausbildende und die Berufsschule.

11. Bekanntgabe

Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfung für Tiermedizinische Fachangestellte werden im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Halle, den 22. Oktober 2007

Dr. Krippner
Präsident